HINWEISE ZUM SERVICE für Hausgeburten

Liebe Eltern, herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Als moderne Dienstleister wollen die Freie und Hansestadt Hamburg und die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihnen in einem gemeinsamen Pilotprojekt "Kinderleicht zum Kindergeld" die mit der Geburt verbundenen Anträge einfach und leicht gestalten. Das Pilotprojekt hat zum Ziel, dass Sie Ihr Kindergeld ohne aufwändige Behördengänge möglichst schnell von Ihrer Familienkasse erhalten. Dazu hat das Projekt ein Kombiformular entwickelt, das Sie mit einem Merkblatt und Hinweisen zum Service von Ihrer Hebamme erhalten oder sich im Behördenfinder Hamburg herunterladen können. Ihr Vorteil ist, dass Sie Ihre Unterlagen nur einmal ausgefüllt in Ihrem zuständigen Standesamt abgeben und die Verwaltung bietet Ihnen den Service, alles Weitere zu veranlassen. Sie brauchen nicht mehr auf die Kindergeld - Geburtsurkunde zu warten und die Familienkasse aufzusuchen. Auf diesem Weg erhalten Sie zusätzlich schnell und kinderleicht Ihr Kindergeld.

Seit dem Beginn im Juni 2018 bieten wir diesen Service in allen Hamburger Geburtskliniken und im Zusammenwirken mit den zuständigen Hamburger Standesämtern an. Er kann auch bei Hausgeburten genutzt werden.

Bei einer Hausgeburt sind in erster Linie die sorgeberechtigten Elternteile verpflichtet, die Geburt binnen einer Woche mündlich, das heißt durch eine persönliche Erklärung, dem zuständigen Standesamt anzuzeigen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 Personenstandsgesetz). Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde.

Sie erhalten von Ihrer Hebamme eine **Geburtsbescheinigung**, die Sie bitte **bei der Anzeige der Geburt zusammen mit dem ausgefüllten Kombiformula**r im Standesamt **persönlich** abgeben. **Es ist nicht ausreichend, die Unterlagen per Post zu senden oder in den Hausbriefkasten des Standesamtes zu werfen.**

Füllen Sie bitte das Kombiformular sorgfältig und gut leserlich (**in Druckbuchstaben**) aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie bitte Ihre **Unterschriften auf den beiden Blättern** nicht.

Wenn alle Angaben im Kombiformular erfolgt sind, nehmen Sie es bitte zusammen mit der Geburtsbescheinigung Ihrer Hebamme und gehen damit **nach Terminabsprache** in das für Sie zuständige Standesamt.

Bei Zwillingsgeburten bitten wir Sie, zwei Kombiformulare zu verwenden.

Im Rahmen der Pilotierung erledigen Sie mit der persönlichen Abgabe des Kombiformulars in Ihrem zuständigen Standesamt folgende Anliegen:

- 1. Namensbestimmung Ihres Kindes
- 2. Bestellung zusätzlicher Geburtsurkunden
- 3. Beantragung von Kindergeld

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise auf dem Merkblatt der Standesämter** zur Vorlage von Urkunden. Für eventuelle Rückfragen der Standesämter oder der Familienkassen bitten wir Sie, in dem Kombiformular Ihre Kontaktdaten anzugeben. Sie erreichen die Standesämter unter den auf Seite 3 angegebenen Adressen. Die Kontaktdaten der Familienkassen finden Sie ebenfalls dort. Zur Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes benötigt das Standesamt grundsätzlich von Ihnen Ihre Geburtsurkunden und ggf. Ihre Eheurkunde **im Original**.

Im Folgenden erhalten Sie eine Beschreibung, welchen Weg das Kombiformular im Pilotprojekt "Kinderleicht zum Kindergeld" zwischen den beteiligten Institutionen nimmt. Auf der letzten Seite finden Sie auch eine Übersicht, welche Institution welche Daten erhebt und verarbeitet und weiterleitet, damit

Ihr Kind im Geburtsregister und dem Einwohnerregister aufgenommen, eine Steuer-Identifikationsnummer erzeugt und Ihr Kindergeldantrag bearbeitet werden kann.

Welchen Weg nimmt Ihr Antrag?

- 1. Sie füllen das Kombiformular vollständig aus, unterschreiben auf der zweiten und dritten Seite und fügen gegebenenfalls Ihre notwendigen Urkunden bei (siehe Hinweise auf dem Merkblatt der Standesämter).
 - Die **Gebühren für zusätzliche Geburtsurkunden** werden im Standesamt entrichtet. Die Geburtsurkunden erhalten Sie anschließend per Post.
- Legen Sie die Geburtsbescheinigung Ihrer Hebamme zum Kombiformular. Zur Anzeige der Geburt innerhalb von einer Woche in Ihrem zuständigen Standesamt legen Sie dort die Unterlagen persönlich vor. Es ist nicht ausreichend, sie per Post zu senden oder in den Hausbriefkasten des Standesamtes zu werfen.
- Das Standesamt nimmt eine Niederschrift über die mündliche Geburtsanzeige auf, beurkundet die Geburt Ihres Kindes und erstellt für Sie die gewünschten Geburtsurkunden, die Sie per Post erhalten
- 4. Danach leitet das Standesamt Ihren Kindergeldantrag umgehend an die zuständige Familienkasse weiter. Damit kann Ihr Kindergeldanspruch frühzeitig bearbeitet werden und Sie müssen keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr bei der Familienkasse einreichen.
- 5. Zeitgleich erhält das Einwohnermeldeamt vom Standesamt die Mitteilung über die Geburt Ihres Kindes und übernimmt die Daten in das Melderegister. Darüber hinaus werden Informationen zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein weitergeleitet.
- 6. Vom Einwohnermeldeamt erhält das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Daten über Ihr Kind, um dann für Ihr Kind eine Steuer-Identifikationsnummer zu erstellen, die Sie in Kürze per Post erhalten (vgl. § 139b Abgabenordnung).
- 7. Der Familienkasse wird die für den Kindergeldantrag erforderliche Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt übermittelt. Sie brauchen der Familienkasse also nicht die Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes mitzuteilen.
- 8. Wenn die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer erhalten hat, sollte die Bearbeitung Ihres Antrages umgehend erfolgen und Sie erhalten den Bescheid über die Festsetzung des Kindergelds.

Ihr Vorteil aus diesem Ablauf ist, dass Sie den Kindergeldantrag nicht mehr selber Ihrer Familienkasse übermitteln und auch keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr beifügen müssen! Sie geben Ihre Unterlagen nur einmal in Ihrem zuständigen Standesamt ab und die Verwaltung bietet Ihnen den Service, alles Weitere zu veranlassen. Auf diesem Weg erhalten Sie zusätzlich schnell und kinderleicht das Kindergeld.

Sie erhalten somit auf dem Postweg:

- Die von Ihnen gewünschte Anzahl von Geburtsurkunden vom Standesamt.
- Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer für Ihr Kind vom BZSt.
- Den Bescheid über die Festsetzung von Kindergeld von Ihrer Familienkasse.

Das Kindergeld wird direkt auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben etwas unklar sein, so meldet sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Standesamtes oder der Familienkasse aufgrund Ihrer Angaben im Antrag telefonisch oder per E-Mail bei Ihnen! Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zur Kontaktaufnahme mit Ihnen genutzt, die Übersendung von personenbezogenen Daten mittels unverschlüsselter E-Mail ist nach § 87 Abs. 1 AO nicht zulässig.

Sollten Sie allgemeine Fragen zur Geburtsbeurkundung haben, wenden Sie sich bitte an die einheitliche Behördentelefonnummer +49 40 115.

Sollten Sie **spezielle Fragen** haben **oder** eine **Beratung zur Namensführung** wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihr **zuständiges Standesamt**:

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Nord** an das **Standesamt Hamburg-Nord**, Geburtenabteilung, Kümmellstraße 5/7 (Sockelgeschoss), 20249 Hamburg.

Zurzeit können nur Kunden mit Termin eingelassen werden. Bitte melden Sie deswegen Ihre Vorsprache unter der Mailadresse <u>Geburten@hamburg-nord.hamburg.de</u> an oder wählen Sie den Telefonischen HamburgService unter Telefon: +49 40 428 280 und bitten um einen Rückruf der Geburtenabteilung.

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Altona** an das **Standesamt Hamburg-Altona**, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg.

Zurzeit können nur Kunden mit Termin eingelassen werden. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung an die Mailadresse **geburten@altona.hamburg.de** oder an die folgenden Telefonnummern: **+49 40 428 11-3531/-1539/-3359/-1477**.

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Eimsbüttel** an das **Standesamt Hamburg-Eimsbüttel**, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, Telefon **+49 40 42801-3745**, **- 2354**. Öffnungszeiten: **Derzeit nur nach Terminabsprache** über **geburten@eimsbuettel.hamburg.de**.

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Bergedorf** an das **Standesamt Hamburg-Bergedorf**, Wentorfer Straße 30, 21029 Hamburg, Telefon **+49 40 428 91 -3088 / -2493**, oder per E-Mail an **st2@bergedorf.hamburg.de**.

Eine persönliche Vorsprache ist derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Wandsbek** an das **Standesamt Hamburg-Wandsbek**, Geburtsbeurkundungen, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.

Zurzeit können nur Kunden mit Termin eingelassen werden. Bitte melden Sie deswegen Ihre Vorsprache unter der Mailadresse **geburten@wandsbek.hamburg.de** an oder wählen Sie den Telefonischen HamburgService unter Telefon: **+49 40 115 oder +49 40 428 280** und bitten um einen Rückruf der Geburtenabteilung.

Bei Geburten im **Bezirk Hamburg-Harburg** an das **Standesamt Hamburg-Harburg**, Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg. Telefon **+49 40 428 280** oder per E-Mail an **geburten@harburg.hamburg.de**. Öffnungszeiten: **Nur nach Terminabsprache.**

Bei Geburten im Bezirk Hamburg-Mitte an das Standesamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 3, 20355 Hamburg, E-Mail <u>standesamt@hamburg-mitte.hamburg.de</u>. Bitte senden Sie eine Mail, die auch Ihre telefonische Erreichbarkeit enthält. Das Standesamt setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung. Besuche sind nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Hinweise zu den von Ihnen im Kombiformular gemachten Angaben:

1. Namensführung des Kindes (Seite 1 im Kombiformular)

Durch einen Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname. Für die Namensführung ist das Recht des Staates entscheidend, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt. Besitzt zumindest ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann das Kind seinen Familiennamen nach dem Recht dieses Staates führen. Richtet sich die Bestimmung des Familiennamens des Kindes nach deutschem Recht und steht den Eltern die Sorge gemeinsam zu, gilt die Bestimmung auch für weitere Kinder dieser Eltern, für die diese die Sorge gemeinsam ausüben. Falls die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Sorge gemeinsam ausüben, sind dem Standesamt die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung vorzulegen. Für den Fall, dass die für das Kind gewünschte Namensführung nicht zulässig oder eine öffentlich beglaubigte Erklärung notwendig ist, wird sich das Standesamt mit Ihnen in Verbindung setzen.

2. Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Ausländerinnen und Ausländer können ihren Aufenthaltsstatus sowie die Rechtsgrundlage, die diesem zugrunde liegt, ihren von der Ausländerbehörde enthaltenen Dokumenten entnehmen, siehe:



Nähere Informationen erhalten Sie auch unter folgendem Hyperlink:

http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ Aufenthalt/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html

3. Familienstand der Mutter

Die Angabe zum Familienstand der Mutter ist grundlegend und für die Ausstellung der Geburtsurkunde wichtig.

4. Wer soll das Kindergeld erhalten? (Seite 3 im Kombiformular)

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Eltern das Kindergeld erhalten soll. Für diese Person tragen Sie bitte auch das Geburtsdatum ein. Beim Familienstand auf Seite 1 ist nur dann "dauernd getrennt lebend" anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass das Kindergeld zugunsten der Person ausgezahlt wird, die Sie angegeben haben. Zur Realisierung eines Anspruchs auf Kindergeld gehört obligatorisch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Kindergeld. Bitte lesen Sie es durch und nehmen es zur Kenntnis! Sie finden alle Informationen zum Kindergeld und das Merkblatt zum Kindergeld auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld.

Zur Überweisung des Kindergeldes werden Ihre Kontoverbindungsdaten benötigt.

5. Sie sind im öffentlichen Dienst in Hamburg beschäftigt?

Wenn Sie Beamtin oder Beamter, Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter oder Beamtenversorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihre zuständige Familienkasse.

Der öffentliche Dienst der Stadt Hamburg umfasst

- die Bürgerschaftskanzlei,
- den Rechnungshof,
- den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- die Gerichte,
- die Hochschulen,
- die Senatsämter,
- die Fachbehörden mit ihren Ämtern und Landesbetrieben sowie
- die Bezirksämter.

Wenn Sie bei einer Körperschaft beziehungsweise einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung beziehungsweise einem Verein unter staatlicher Einflussnahme beschäftigt sind, weist Ihre Personalabteilung Sie darauf hin, welche Familienkasse Ihre Ansprechpartnerin ist.

Wenn Sie im öffentlichen Dienst außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, geben Sie bitte Ihre Beschäftigungsstelle und nach Möglichkeit auch Ihre Familienkasse an.

6. Sie sind nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Wenn Sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihre Ansprechpartnerin. Sie finden alle Informationen zum Kindergeld und das Merkblatt zum Kindergeld auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld.

Hier sind auch die Vordrucke für weitere Anträge (z.B. Kinderzuschlag) verfügbar.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer/in, Selbständige/r, Entwicklungshelfer/in tätig sind oder in Deutschland bei einer Dienstelle oder Einrichtung eines anderen Staates als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte tätig sind oder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschlands tätig sind, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit.

7. Wohnort des Kindes

Wenn das Kind <u>nicht</u> bei den Eltern, der Mutter oder dem Vater wohnen wird, müssen Sie den **regulären Vordruck für den Kindergeldantrag** von Ihrer Familienkasse anfordern und ausfüllen. Alternativ können sie diesen Vordruck auch von den oben genannten Webseiten (vgl. Nrn. 6. Und 7.) herunterladen.

8. Zählkinder

Als Zählkinder bezeichnet man leibliche Kinder, für die eine andere Person das Kindergeld erhält, z. B. weil die Kinder im Haushalt dieser Person wohnen. Ältere Zählkinder können sich für ein drittes, viertes oder für weitere Kinder kindergelderhöhend auswirken. Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen möchten, geben Sie bitte ihre Anzahl an.

9. Einwilligungserklärung Datenschutz, gesetzliche Bestimmungen

Zum Zwecke der Antragsabwicklung werden Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich verarbeitet und nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen übermittelt (siehe Übersicht der erhobenen und verarbeiteten Daten auf der letzten Seite). Entsprechend der Übersicht und der vorstehenden Hinweise werden Ihre Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gibt das Standesamt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an die Behörden und Gerichte weiter, denen die Geburt mitzuteilen ist.

Mit Ihren Unterschriften im Kombiformular erklären Sie sich damit einverstanden, dass die dort enthaltenen Daten an die beteiligten Institutionen weitergeleitet werden. Durch die Unterschrift geben Sie ausdrücklich Ihre Einwilligung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 7 DSGVO) zur Weitergabe der personenbezogenen Daten des Antrages (Daten der Eltern und des Kindes / der Kinder) an die beteiligten Institutionen. Derjenige zum Kindergeld berechtigte Elternteil, der nicht das Kindergeld beziehen soll, ist damit einverstanden, dass dem / der Antragssteller/in das Kindergeld gezahlt wird.

Datenschutzbeauftragte der beteiligten Institutionen sind im Internet wie folgt erreichbar:

| | Datenschutzbeauftragte/r | Datenschutzaufsicht | |
|--|---|---|--|
| Standesämter / Einwohnermeldeämter Hamburg | https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamb urg/11321296/ | https://datenschutz-hamburg.de | |
| Familienkasse der BA | https://www.arbeitsagentur.de/ueber- uns/datenschutzbeauftragter | https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/hom e_node.html | |
| | | | |
| Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) | https://www.bzst.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html | https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/hom e_node.html | |
| DESTATIS | https://www.destatis.de/DE/Startseite.html | https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/hom e_node.html | |

Widerruf

Sie können jederzeit Ihre Einwilligungserklärung für die Weiterleitung des Kindergeldantrags durch das zuständige Standesamt an die Familienkasse für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der vorhergehenden Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen unberührt.

Anschließend erhalten Sie die Übersicht, welche Institutionen welche Daten erhebt, verarbeitet und speichert, und die entsprechende Rechtsvorschrift dazu.

Übersicht - Wer erhebt und verarbeitet Ihre Daten

Projekt "Kinderleicht zum Kindergeld"

| Projekt "Kinderleicht zum Kindergeld" | | | | | |
|--|------------------------------------|--|---------------------------------|---|-----------------|
| | Ctan danama | Familiankasas | Einwohner- | BZSt | DESTATIS |
| | Standesamt | Familienkasse | meldeamt | | |
| Eintragung im Formular | Ausstellung Geburts- urkunde | Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld | Eintragung ins Melderegister | Vergabe der Steueridentifi- kationsnummer | Bundesstatistik |
| | | | | | |
| Blatt 1 (Seite 1) | | | | | |
| Namensbestimmung Kind | | | | | |
| Vorname(n) des neugeborenen Kindes | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 0 |
| Familienname des neugeborenen Kindes | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 0 |
| Geburtstag des neugeborenen Kindes | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Geburtszeit des neugeborenen Kindes | · · | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geschlecht des neugeborenen Kindes | 1 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Daten der Mutter | | | | _ | _ |
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | ✓ | ✓ | ✓ | 0 | 0 |
| Straße, Hausnummer | 1 | √ | 1 | 0 | 1 |
| PLZ, Ort | 4 | ✓ | ✓ | 0 | 4 |
| Staatsangehörigkeit D oder staatenlos | · · | ✓ | 0 | 0 | ✓ |
| Staatsangehörigkeit ausländisch | ✓ | √ | 0 | 0 | ✓ |
| Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit | / | √ | 0 | 0 | 0 |
| Aufenthaltstitel | 1 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Daten des Vaters | | | | | _ |
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | √ | ✓ | / | 0 | 0 |
| Straße, Hausnummer | √ | √ | √ | 0 | 1 |
| PLZ, Ort | | ✓ | | 0 | * |
| Staatsangehörigkeit D oder staatenlos | ✓ | √ | 0 | 0 | ✓ |
| Staatsangehörigkeit ausländisch | | | 0 | 0 | |
| Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit | ✓ | √ | 0 | 0 | 0 |
| Aufenthaltstitel | | | 0 | 0 | 0 |
| Kontakt für Rückfragen (Tel., E-Mail) | √ | √ | 0 | 0 | 0 |
| Familienstand der Mutter | | ✓ | 0 | 0 | ∅ |
| Wievieltes Kind der Mutter | √ | √ | 0 | 0 | * |
| Geburtstag des zuvor geborenen Kindes | | | 0 | 0 | |
| Geburtsort des zuvor geborenen Kindes Blatt 1 (Seite 2) | ✓ | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abfrage Anzahl der Geburtsurkunden in deutscher Sprache | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abfrage Anzahl der Geburtsurkunden mehrsprachig | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Blatt 2 (Kindergeldantrag) | | - | _ | - | |
| Festlegung Empfänger Kindergeld | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Geburtsdatum Mutter/Vater | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Abfrage öffentlicher Dienst | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| IBAN für den Bezug von Kindergeld | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Name des Kontoinhabers | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Abfrage, ob ein Elternteil außerhalb Deutschlands als | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Wohnt das Kind bei den Eltern, bei der Mutter oder bei dem Vater | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Anzahl Zählkinder | 0 | ✓ | 0 | 0 | 0 |
| Art der Verarbeitung | | | | | |
| ÿ | Erhebung, Verarbeitung | Erhebung, Verarbeitung | Verarbeitung | Erhebung, Verarbeitung | Verarbeitung |
| Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO | § 68 I PStG | §§ 31, 62 bis | §§ 17, 34 BMG | § 139b Abs.3, 6-8 | § 2 BevStatG |
| | i.V.m. | 78 EStG | § 57 PStV | AO | §§ 6, 63 PStV |
| | §17 IV BMG | § 139b Abs. 3 Nr. | | | |
| | | 11 AO | | | |

Datenlieferung